



## I N F O R M A T I O N

### Zuerkennung von Zuschüssen aus den Mitteln des Unterstützungsfonds

Der bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse eingerichtete Unterstützungsfonds dient dem Zweck, in sozial **besonders berücksichtigungswürdigen** Fällen Unterstützung zu leisten, wenn nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen auf Leistungen ein Anspruch der Krankenversicherung nicht oder in nicht ausreichendem Maße besteht.

Auf die Zuerkennung von Unterstützungen **besteht kein Rechtsanspruch**.

Die Entscheidung über derartige Anträge erfolgt, bei Vorlage der **vollständigen Unterlagen**, durch den bei der Kasse eingerichteten **Leistungsausschuss** in der auf Ihre Antragstellung nächstfolgenden Sitzung.

Um eine Antragstellung in aussichtslosen Fällen zu vermeiden, ersuchen wir Sie, die folgenden Erläuterungen vor dem Ausfüllen des Antragsformulars durchzulesen.

#### **Zuschüsse werden erbracht:**

- zu den ungedeckten Kosten
- einer Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel oder Heilbehelfe)
- eines Hilfsmittels
- eines Zahnersatzes, einer kieferorthopädischen Behandlung, sowie eingeschränkt bei einer gegebenenfalls notwendigen Zahnbehandlung
- in Fällen unverschuldeter Notlage, welche durch finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang mit einer schweren Erkrankung verursacht wurden.

#### **Zuschüsse sind aber ausgeschlossen:**

- wenn für die beantragte Leistung eine andere Stelle zuständig ist (z.B. Unfallversicherungsträger, Sozialhilfeträger).

#### **Form des Ansuchens:**

Das beiliegende Antragsformular ist **vollständig auszufüllen**, andernfalls ist eine Bearbeitung **ausgeschlossen**.

Die dem Antrag zugrunde liegenden Aufwendungen müssen nachgewiesen werden (z.B. Kostenvorschlag, Honorarnote oder bezahlte Rechnung).

Die Angaben über die **Höhe des Einkommens** zum Zeitpunkt der beantragten bzw. beanspruchten Leistung (Bezahlung) sind durch entsprechende Nachweise (z.B. Lohnzettel, Pensionsnachweis, Einkommensteuer- bzw. Einheitswertbescheid) zu belegen.

Nach der Sitzung des Leistungsausschusses wird Ihnen dessen Entscheidung umgehend mitgeteilt.